



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.02.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 2.1 Friedrichsfeld zur Kenntnis.
2. Da die wesentlichen Einwendungen der Stadt Voerde berücksichtigt wurden, wird von einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss abgesehen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

Sachdarstellung:

Die DB Netz AG hat im August 2012 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „PFA 2.1 Friedrichsfeld, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Landesgrenze NL“ bei dem hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen (EBA), beantragt. Gegenstand des vorliegenden Bauvorhabens ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke 2270 mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Neben den Änderungen der Gleise ist auch die Änderung bzw. Erweiterung der Eisenbahnüberführungsbauwerke „Poststraße“ und „Spellener Straße“ sowie der Umbau des Haltepunktes Friedrichsfeld geplant. Der Haltepunkt Friedrichsfeld wird von km 23,335 nach ca. km 23.400 verschoben und künftig 3-gleisig durchfahren. Der vorhandene Mittelbahnsteig, einschließlich der vorhandenen Beleuchtung und Bahnsteigausrüstung wird zurückgebaut und durch zwei neue Außenbahnsteige mit einer Länge von 220 m ersetzt. Beide Bahnsteige werden mit Zuwegungen für mobilitätseingeschränkte Personen und mit Aufzügen versehen. Die Zugangsrampe in Fahrtrichtung Emmerich beginnt an der P&R-Anlage und die Zugangsanlage mit Rampe und Treppe für die Fahrtrichtung Oberhausen an der Poststraße.

Mit Schreiben vom 13.08.2013 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten. Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.10.2013 bis 21.11.2013 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Voerde während der Dienststunden ausgelegt.

Einwendungen konnten bis zum 05.12.2013 abgegeben werden. Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens 2.1 Friedrichsfeld auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen. Dieser wurde ermächtigt, über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsentswurfs für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 von der Stadt Voerde in Bezug auf ihr Selbstverwaltungsrecht zu erhebenden Einwendungen sowie die darüber hinaus abzugebende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu beschließen. Daher wurden die Einwendungen und die Stellungnahme der Stadt Voerde vom Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 03.12.2012 (Drucksache Nr. 776) beschlossen und der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2012 übersandt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 09. und 10. März 2016 in der Schützenhalle/Mehrzweckhalle, Ullrichstraße 42 in Wesel erörtert. Über die Erörterung hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine Niederschrift erstellt.

Die durch die Ergebnisse des Erörterungstermins und der weiteren Abstimmungsgespräche nach der Offenlage erfolgten Planänderungen zur Erweiterung des Rettungskonzeptes und Änderungen des Baustraßenkonzeptes und des Änderungswunsches zur Aufweitung der EÜ „Spellener Straße“ wurden von der Vorhabenträgerin in einem 1. Deckblatt zusammengefasst und mit Schreiben vom 27.10.2017 dem EBA übersandt. Das 1. Deckblatt ist am 02.11.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 13.12.2017 der Bezirksregierung Düsseldorf die Deckblattunterlagen zugesandt. Die Deckblattunterlagen haben im Rathaus der Stadt Voerde in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 22.05.2018 ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 05.06.2018. Aufgrund der damaligen Sitzungstermine stimmte die Bezirksregierung einer Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 22.06.2018 zu, sodass der Planungs- und Umweltausschuss die Stellungnahme (Drucksache 16/780) in seiner Sitzung am 19.06.2018 beschließen konnte. Die Stellungnahme wurde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.06.2018 übersandt. Ein Erörterungstermin zum 1. Deckblatt hat nicht stattgefunden.

Auf Grund der anfänglich unzureichenden Befassung der Deutschen Bahn AG (DB AG) mit der Sicherheit an der Strecke haben sich die Feuerwehren bereits im Jahr 2010 auf ein gemeinsames Sicherheitskonzept verständigt, damit wegen der länderübergreifend vergleichbaren Gefahrenlage entlang der ganzen Strecke mit einheitlichen Forderungen gegenüber dem Vorhabenträger operiert werden konnte. Das Sicherheitskonzept stützt sich im Wesentlichen auf die Untersuchungen und Maßnahmen, die in den Niederlanden beim Bau der "Betuwe-Linie" durchgeführt bzw. umgesetzt wurden. Dieses Grundlagenpapier haben sich die Kommunen im weiteren Verlauf der Planfeststellungsverfahren zu Eigen gemacht und in den jeweiligen Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragen.

Das EBA als Planfeststellungsbehörde hat der DB AG als Vorhabenträgerin mit Datum vom 24.09.2015 im ersten Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen eine Überarbeitung und Ergänzung des Sicherheitskonzeptes mit Blick auf die Löschwasserversorgung sowie die Zuwegungen und die Zugänglichkeit der Strecke aufgegeben. Unter anderem wurde die Auflage erteilt, eine durchgehende Löschwasserversorgung sicherzustellen und den Nachweis zu erbringen, dass an jedem beliebigen Punkt im Abstand von 300 m eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h, ggf. auch durch mehrere Entnahmestellen zusammengesetzt, sichergestellt ist.

Daraufhin wurde mit den Anrainerkommunen und den Feuerwehren nach Erstellung eines Notfall- und Streckensicherheitskonzeptes für die komplette Strecke der Ausbaustrecke 46/2 (ABS 46/2) eine einvernehmliche Lösung erzielt. Im Rahmen des Planfeststellungsabschnitts 1.4 Voerde erfolgte dies durch das 2. Deckblatt. Der Rat der Stadt Voerde stimmte dem in der Drucksache Nr. 16/764 dargestellten Konsens zum modifizierten Notfall- und Streckensicherheitskonzept für die Planfeststellungsabschnitte 1.4 Voerde und 2.1 Friedrichsfeld, vorbehaltlich der dauerhaften Kostenübernahme (Finanzierung) für die sich aus dem Konzept ergebenden Sicherheitsmaßnahmen durch das Land NRW, in der Sitzung am 03.07.2018 zu.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 09.08.2019 ein 2. Deckblatt für den Planfeststellungsbeschluss 2.1 Friedrichsfeld vorgelegt. Im 2. Deckblatt wurde die Überstandslänge der Schallschutzwand aus dem Planfeststellungsabschnitt Voerde (PFA 1.4) eingearbeitet. Die Schallschutzwand im PFA 2.1 reicht von Bahn-km 21,100 (PFA-Grenze) bis Bahn-km 21,120 bahnrechts. Das 2. Deckblatt ist am 09.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.08.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Bezirksregierung Düsseldorf die Deckblattunterlagen zugesandt. Die Vorhabenträgerin hatte mitgeteilt, dass sich durch die eingearbeitete Änderung in der 2. Deckblattplanung keine neuen oder geänderten Betroffenheiten bei der Grundstücksinanspruchnahme ergäbe, da die benötigte Fläche bereits in der vorangegangenen Planung für einen Fuß- und Radweg zum Erwerb vorgesehen sei. Die Berücksichtigung der Schallschutzwand im PFA 2.1 führe zu keiner Veränderung der schalltechnischen Untersuchung und damit zu keiner Änderung in der Anlage 13. Die Gebäude, auf die sich der Schallschutz auswirke, lägen sämtlich im PFA 1.4 und wären dort in der Untersuchung berücksichtigt. Aus diesen Gründen hat die Stadt Voerde der Änderung im 2. Deckblatt mit Schreiben vom 09.08.2019 zugestimmt.

Die Anhörungsbehörde ist nach der Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Änderung des 2. Deckblatts keine erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten auslöst (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Die Anhörungsbehörde hat deshalb auf ein Anhörungsverfahren verzichtet.

Mit Schreiben vom 21.01.2021, hier eingegangen am 25.01.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Stadt Voerde den Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss 2.1 Friedrichsfeld übersandt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 02.03.2021 bis einschließlich zum 15.03.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Voerde aus und gilt der Stadt Voerde mit Beendigung der Offenlage als zugestellt.

Im gesamten Verfahrensablauf wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche seitens der Stadt Voerde mit der Vorhabenträgerin, u.a. zu den Punkten Forderung der Aufzüge, Lärmschutz, Lärmschutzgestaltung und dem Notfall- und Sicherheitskonzept geführt, die zum Teil in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen sind. Über einige der noch offenen Punkte, die im Planfeststellungsbeschluss nicht näher geregelt sind, fand am 12.02.2021 mit der Vorhabenträgerin ein Gespräch statt. Die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses und der am 12.02.2021 mit der DB Netz AG getroffenen Abstimmungen werden nachfolgend anhand ihres Schwerpunktes dargestellt:

Haltepunkt Friedrichsfeld

Die Stadt Voerde hat während des gesamten Planfeststellungsverfahrens die Forderung auf Planung von Aufzügen für beide Bahnsteige am Haltepunkt Friedrichsfeld zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs durch gehbehinderte Personen aufrechterhalten.

Die Forderung wurde u.a. durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, die Agentur Barrierefrei NRW, den Seniorenbeirat der Stadt Voerde und der Bürgerinitiative, unterstützt. Aufgrund der Forderung der Stadt Voerde hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 18.05.2020 eine Studie zur grundsätzlichen technischen Machbarkeit für die Erschließung des Haltepunktes Friedrichsfeld mittels zusätzlicher Aufzüge als zusätzliches Abwägungsmaterial übersandt. Vorgelegt wurden 2 Varianten.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist der Forderung der Stadt gefolgt und hat der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss auferlegt (Auflage A.4.15.1), gemäß der Variante 2 der Machbarkeitsstudie zusätzlich zu den geplanten Rampen an jedem Bahnsteig jeweils einen Aufzug vorzusehen, bahnrechts zwischen Vorplatz und Parkplatz und bahnlinks am südlichen Gehweg Poststraße. Das Eisenbahn-Bundesamt führt aus, dass die zusätzlichen Aufzüge erforderlich sind, um die nachteiligen Wirkungen der Umgestaltung des Haltepunktes Friedrichsfeld auszugleichen. Durch die Errichtung von 2 Aufzügen in der Variante 2 sei der Haltepunkt Friedrichsfeld für alle mobilitätseingeschränkten Personen erreichbar. Die Variante 2 der Machbarkeitsstudie sieht für den Bahnsteig 1 einen Aufzug mit drei Stationen vor. Durch den Aufzug werden die Bereiche Parkplatz, Vorplatz und Bahnsteig, welche auf verschiedenen Ebenen liegen, gleichermaßen erreicht. Mithin würde nicht nur der Bahnsteig, sondern auch der Parkplatz mit dem Vorplatz und der Bushaltestelle barrierefrei erschlossen. Die Kosten von 756.000 € für die Aufzüge seien nach alledem nicht als unzulässig im Sinne von § 74 Abs. 2 VwVfG anzusehen.

Durch die Errichtung der Aufzüge sind die Rampen nicht verzichtbar geworden. Wegen der Gefahr von Störungen an den Aufzügen bzw. Vandalismus muss die Erreichbarkeit durch Rampen weiterhin gewährleistet bleiben. Auch wurde der Forderung der Stadt entsprochen, eine Treppenanlage zum Bahnsteig im Bereich des Bahnhofsvorplatzes auf der bahnlinken Seite umzusetzen, um diesen entsprechend der städtebaulichen Entwicklung des geförderten Umbaus in das Gesamtkonzept zu integrieren.

Auswirkungen der Bauarbeiten auf das öffentliche Straßennetz und den schienengebundenen ÖPNV

In den ursprünglichen Planungen der Vorhabenträgerin war beabsichtigt, die Spellener Straße im Bereich der Eisenbahnüberführung vollständig und die Poststraße halbseitig für einen Zeitraum von drei Jahren zu sperren. Da beide Straßen jedoch die einzige Verbindung zwischen dem westlichen Teil und dem Ortskern von Friedrichsfeld darstellen, wurde diese Umsetzung bereits in den ersten Abstimmungsgesprächen seitens der Stadt ausgeschlossen. Um für den motorisierten Verkehr überhaupt eine nutzbare Verbindung zwischen den beiden Siedlungsteilen zu gewährleisten, komme mit einer vertretbaren Umweglänge lediglich der Weg über Weseler Gebiet und die K 12 infrage. Dies setze jedoch voraus, dass die EÜ Emmelsumer Straße (K 12) nicht gleichzeitig durch Bauarbeiten beeinträchtigt werde. Die eventuell ebenfalls erforderliche Erweiterung dieses Bauwerks müsse daher vor oder nach den Baumaßnahmen in Friedrichsfeld durchgeführt werden. Angesichts der gravierenden Auswirkungen auf die verkehrlichen Beziehungen innerhalb des Ortsteils Friedrichsfeld hat die Stadt die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens zur Gewährleistung ausreichender und sicherer Verkehrsverbindungen während der Bauzeit unter Berücksichtigung auch des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs, gefordert. Der Forderung wurde durch den Beschluss Rechnung getragen. Unter A.5.1 wurde die Zusage der Vorhabenträgerin aufgenommen, ein Verkehrsgutachten zur Gewährleistung ausreichender und sicherer Verkehrsverbindungen während der Bauzeit unter Berücksichtigung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung nachzureichen.

Im Abstimmungsgespräch zur bauzeitlichen Verkehrsführung am 04.09.2019 hat die DB Netz AG zugesagt, dass einseitige Rad- und Fußgängerwege für Schülerverkehre an beiden Eisenbahnunterführungen auch während der Bauzeit gewährleistet werden. Unumgängliche Komplettsperren würden auf ein Minimum begrenzt und rechtzeitig angekündigt.

Bezüglich der Verkehrsführung des motorisierten Verkehrs wurde seitens der DB Netz AG im Abstimmungsgespräch am 12.02.2021 darauf hingewiesen, dass die EÜ Spellener Straße und die EÜ Poststraße in 2025 und 2026 jeweils für 3 Monate gesperrt werden müssten. Diese Umsetzung wurde von der Stadt jedoch kategorisch abgelehnt. Es müsse gewährleistet sein, dass während der Bauzeit jeweils eine Unterführung dem motorisierten Verkehr zur Verfügung steht. Die DB Netz AG wurde aufgefordert, die bauzeitliche Verkehrsführung während der Bauzeit zu überarbeiten und der Stadt ein entsprechendes Verkehrsgutachten vorzulegen.

Weiterhin wies die DB Netz AG im Abstimmungstermin darauf hin, dass der schienengebundene ÖPNV während der Bauzeit nicht umfänglich aufrechterhalten werden könne. Temporäre Bahnsteige, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, könnten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden. Ein entsprechendes Konzept zur Aufrechterhaltung des ÖPNV müsse noch erarbeitet werden.

Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen Eisenbahnüberführungen (EÜ) Spellener Straße und Poststraße:

EÜ „Spellener Straße“

Entsprechend der mit der Vorhabenträgerin durchgeführten Abstimmung wird eine Aufweitung der Eisenbahnüberführung „Spellener Straße“ durchgeführt, damit künftig zu beiden Seiten Rad- und Fußwege hindurchgeführt und die Fahrbahn dafür nicht eingeengt werden muss. Eine entsprechende Planungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz wurde zwischen der DB Netz AG und der Stadt Voerde bereits in 2014 abgeschlossen. In 2016 wurde ein Nachtrag, u.a. über den Bau eines Pumpwerkes zur Entwässerung der „Spellener Straße“ unterhalb der Eisenbahnüberführung einschließlich der Einleitung in das südlich des Bauwerks gelegene Retentionsbecken „Am Industriepark“ abgeschlossen. Laut Planfeststellungsbeschluss sollen im Rahmen der Entwurfsplanung weitere planerische Details, inklusive der Belange zur Entwässerung, mit der Stadt Voerde zu gegebener Zeit abgestimmt werden.

Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs vom 12.02.2021 hat die Stadt nochmals auf die Problematik des bestehenden Kastenprofils des Mischwasserkanals unterhalb der EÜ „Spellener Straße“, hingewiesen. Seitens des Fachdienstes 7.1 wurde hierzu die Befürchtung geäußert, dass der Kanal aufgrund seiner Lage im Rahmen der Bautätigkeit beschädigt werden könnte. Seitens der DB Netz AG ist der statische Nachweis für die schadfreie Durchführung der DB-Maßnahme noch zu erbringen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträgerin im Vorfeld bereits das

Ergebnis einer Überprüfung des Kanals aus dem Jahr 2018 mitgeteilt wurde, nachdem empfohlen wird, die Abdeckplatte des Kastenprofils zu erneuern. Eine parallele Umsetzung beider Maßnahmen sei seitens der Stadt Voerde gewünscht. Eine Abstimmung hierzu sei noch nicht erfolgt und müsse in die weitere Ausführungsplanung einfließen.

EÜ „Poststraße“

Im Rahmen der Einwendungen der Stadt Voerde zur ursprünglichen Planung der Vorhabenträgerin wurde bereits im Abstimmungsgespräch am 18.03.2014 der Straßenquerschnitt der EÜ Poststraße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst und neu festgelegt. Demnach soll der südliche Gehweg eine Breite von 2,50 m erhalten, die Fahrbahnbreite wie bisher 6,00 m betragen und der nördliche Gehweg mit einer Breite von 1,50 m geplant werden, sodass beim Neubau der EÜ Poststraße die Weite nicht verändert wird.

Weiterhin hat die Stadt in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal Poststraße aus hydraulischer Sicht kritisch sei. Eine Prüfung sei erst möglich, wenn konkrete Wassermengen und die Einleitungsstellen vom Vorhabenträger benannt würden. Auch sollte der südliche Gehweg zur Gewährleistung der Sicherheit am Ende der Treppenanlage und der Rampe bahnlinks gegenüber der Fahrbahn mit einem Geländer abgegrenzt werden.

Entsprechend der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin werde die durchgängige Anordnung eines Geländers zwischen Gehweg und Fahrbahn nicht empfohlen. Im Bereich des Rampenauslaufs des westlichen Bahnsteigzugangs sei eine Umlaufsperrung (alternativ: lokales Geländer) vorgesehen. Entsprechend der Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes wird hier die Forderung der Stadt durch die Planung der Vorhabenträgerin erfüllt.

Bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser verweist die Vorhabenträgerin auf den Erläuterungsbericht zur hydraulischen Berechnung. Hiernach werde das Niederschlagswasser der Bahnsteige des neuen Haltepunktes Friedrichsfeld und seiner Zugänge - wie schon in der Bestandssituation gegeben - in den vorhandenen Kanal der Poststraße eingeleitet. Die Angabe der Wassermengen und Einleitstellen werde nachgeliefert. In 2019 wurde die Stadt seitens der Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich sei. Auf dieser Grundlage hat sich die Stadt Voerde (Fachdienst 7.1) mit der DB Netz GmbH auf eine gedrosselte Einleitung des Oberflächenwassers von 12,6 l/s in die Mischwasserkanalisation geeinigt.

EÜ „Wesel-Datteln-Kanal“

Im Zuge des Ausbaus des Wesel-Datteln-Kanals ist eine Erweiterung und Anhebung der Friedrichsfelder Eisenbahnbrücken erforderlich. Die beiden existierenden Eisenbahnüberführungen über den Wesel-Datteln-Kanal werden komplett zurückgebaut und neu errichtet. Die Brücke wird angehoben. Dadurch können künftig größere Schiffe den Bereich durchfahren. Außerdem wird für das neue Gleis eine zusätzliche Kanalbrücke gebaut. Entsprechend dem Beschluss wird die Forderung der Stadt Voerde, die Sperrung der Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer entlang der Kanalbrücke auf maximal ein Jahr zu beschränken und anderenfalls eine Behelfsbrücke herzustellen, zurückgewiesen. Das Gelände nördlich des Kanals könne auch über die Frankfurter Straße und die Willy-Brandt-Straße erreicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Verkehrsverbindung.

Lärmschutz

Bis auf die Überstandslänge der Schallschutzwand aus dem Planfeststellungsabschnitt 1.4 Voerde Bahn-km 21,100 (PFA-Grenze) bis Bahn-km 21,120 bahnrechts die im Rahmen des 2. Deckblattverfahrens in die Planungen der Vorhabenträgerin aufgenommen wurden, erhält die Stadt keinen zusätzlichen Lärmschutz. Die Forderungen auf zusätzlichen Lärmschutz im Bereich der Streusiedlungen nördlich der Grenzstraße zwischen Bahn-km 21,34 und 21,94 wurden zurückgewiesen.

Das seitens der Stadt Voerde erarbeitete Gestaltungsleitbild, welches in zahlreichen Gesprächsterminen mit der Vorhabenträgerin abgestimmt und dem Eisenbahnbundesamt als zusätzliches Abwägungsmaterial übersandt wurde, ist im Planfeststellungsbeschluss nicht berücksichtigt worden.

Zu der Gestaltung des Lärmschutzes werden im Planfeststellungsbeschluss nur grundsätzliche Kriterien, wie z.B. Wandhöhe, Wandlänge und der Standort einer Lärmschutzwand geregelt. Festlegungen zur Ausführung der Lärmschutzeinrichtungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Gestaltung, wie z.B. Transparenz, Materialwahl oder in welchen Bereichen eine Begrünung der Lärmschutzwände erfolgen wird, werden laut Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Stadt Voerde geregelt. Um dem nicht vorzugreifen, erfolgt keine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass sich die Wandhöhe, Wandlage usw. ändern würde, ist ein entsprechender Antrag auf Änderung dieses Beschlusses zu stellen. Eine entsprechende Zusage zur Ausgestaltung der Schallschutzwände ist im Planfeststellungsbeschluss unter A.5.2 aufgenommen worden.

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses werden Schallschutzwände mit einer Gesamtlänge von 4.140 m und einer Höhe von 3,0 m über Schienenoberkante gebaut, lediglich die Überstandslänge von 20 m aus dem Planfeststellungsabschnitt 1.4 (Grenzstraße) wird in einer Höhe von 4,0 m ausgeführt.

In den Bereichen der Bahnquerungen und des Haltepunktes Friedrichsfeld, in denen das Gestaltungskonzept eine transparente Gestaltung des Lärmschutzes vorsieht, wird zum Teil eine Erhöhung der Lärmschutzwand erforderlich, sodass, wie im Beschluss niedergehalten, ein Planänderungsverfahren durchzuführen ist.

Die Vertreter der DB Netz AG haben am 12.02.2021 nochmals zugesichert, dass es bezüglich des Einsatzes der transparenten Elemente bei den bereits abgestimmten Gestaltungen verbleiben soll. Aufgrund der damit verbundenen erforderlichen Erhöhung der Lärmschutzwände im Einzelfall, wie auch im Bereich des Haltepunktes Friedrichsfeld, soll ein Planänderungsverfahren durchgeführt werden. Die hierzu erforderlichen Planunterlagen werden mit der Stadt abgestimmt.

□ **Auswirkungen auf Gebäude der Stadt Voerde (Poststraße 35)**

Laut Planfeststellungsbeschluss können trotz der vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen am Haltepunkt Voerde die entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete an drei Gebäudeseiten des Objektes „Poststraße 35“ nicht eingehalten werden. In der Nacht verblieben an drei Gebäudeseiten und in allen Etagen Überschreitungen des IGW von 49 dB(A). Sie lägen zwischen 1,6 dB(A) und max. 10,1 dB(A) in der 2. Etage. Somit bestehe ein Anspruch auf ergänzenden passiven Schallschutz dem Grunde nach für das Gebäude. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin den Eigentümern derjenigen Gebäude, in deren Innenräumen trotz aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die Grenzwerte der 24. BImSchV nicht eingehalten werden können, für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Sie wird hiermit dem Grunde nach festgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen hinaus eine angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung von tatsächlich zu schützenden Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Freisitze und ähnliche zum Aufenthalt geeignete Anlagen) zu leisten, soweit in diesen Außenwohnbereichen trotz der planfestgestellten Schutzmaßnahmen die Beurteilungspegel aus dem Schienenverkehr oberhalb der Tagesgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV liegen. Entsprechende Maßnahmen zum passiven Schallschutz sind entsprechend der Nebenbestimmung A.4.5.4 mit der Vorhabenträgerin abzustimmen. Weitergehende Betroffenheiten, die eine Entschädigung gemäß Nebenbestimmung A.4.5.4.1 rechtfertigen würden, sind entsprechend zu prüfen. Auch wurden bezüglich der baubedingten Lärmimmissionen Schutzauflagen unter Punkt A.4.5.1.1 im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, die auf das Objekt „Poststraße 35“ Anwendung finden könnten. Die Vorhabenträgerin wurde im Planfeststellungsbeschluss verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (Baulärm-Monitoring). Demnach steht den betroffenen Eigentümern gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung

in Geld u.a. in folgenden Fällen zu:

- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärberechnungen nach vorstehender Ziffer A.4.5.1.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume oder
- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärberechnungen nach vorstehender Ziffer A.4.5.1.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume.

Die Stadt wird die Einhaltung der Schutzauflagen bzw. die aus dem Baulärm-Monitoring resultierenden Ergebnisse für das Objekt „Poststraße 35“ entsprechend verfolgen.

Erschütterungen

Wie auch im Planfeststellungsabschnitt 1.4 hat die Stadt Voerde auch hier mit ihren Einwendungen insbesondere gerügt, dass das Erschütterungsgutachten nicht nachvollziehbar ist. Die Bedenken gegen das vorliegende Erschütterungsgutachten wurden im Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen. Der Forderung der Stadt nach Erstellung eines zusätzlichen Erschütterungsgutachtens wird jedoch durch den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Hiernach wird das Eisenbahn-Bundesamt nach Inbetriebnahme des dritten Gleises in einem Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss über weitere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz entscheiden. Die Vorhabenträgerin hat ab dem sechsten Monat bis spätestens zum Ende des zwölften Monats nach der Inbetriebnahme der Strecke an allen repräsentativen Immissionsorten Erschütterungsmessungen durchzuführen.

Als Maßstab gilt hierbei:

Erfassung aller in einem Abstand von bis zu 60 m zur Achse des zukünftig nächstgelegenen Gleises befindlichen Gebäude und Auswahl von mindestens einem Drittel dieser Gebäude als repräsentative Messpunkte, wobei alle in einem Abstand von bis zu 20 m zur Achse des nächstgelegenen Gleises befindlichen Gebäude gewählt werden müssen. Dies schließt das städtischen Objekt „Poststraße 35“ ein. Das Miethaus „Böskenstraße 10“ wird aufgrund der Entfernung nicht berücksichtigt.

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses sind Vorkehrungen gegen Erschütterung mittels besohlter Schwellen in folgenden Bereichen vorzusehen:

Von (km)	Bis (km)	Lage	Maßnahme	Bereich
21,310	21,560	alle drei Gleise	besohlte Schwellen	südlich Laboratoriumstraße bis Höhe „Am Industriepark“
21,920	22,650	nur die Außengleise	besohlte Schwellen	Südlich Von-der-Mark-Straße bis EÜ Spellener Straße
22,650	23,550	alle drei Gleise	besohlte Schwellen	EÜ Spellener Straße bis nördlich Wesel-Datteln-Kanal

Aus Sicht der Stadt soll vor Beginn der Baumaßnahme eine Erschütterungsmessung am Gebäude „Poststraße 35“ zur Beweissicherung mit den Vertretern der DB Netz AG im nächsten Abstimmungsgespräch im August 2021 vereinbart werden.

Notfall- und Streckensicherheit

Der Rat der Stadt Voerde hatte dem in der Drucksache Nr. 16/764 dargestellten Konsens zum modifizierten Notfall- und Streckensicherheitskonzept für die Planfeststellungsabschnitte 1.4 Voerde und 2.1 Friedrichsfeld, vorbehaltlich der dauerhaften Kostenübernahme (Finanzierung) für die sich aus dem Konzept ergebenden Sicherheitsmaßnahmen durch das Land NRW, in seiner Sitzung am 03.07.2018 zugestimmt.

Die Forderung bezüglich der Ersatz-/bzw. Unterhaltungskosten ist über eine grundsätzliche Zusage hinaus weiterhin nicht geklärt, sodass entsprechend im Planfeststellungsbeschlusses darauf verwiesen wird, dass dies zwischen den Anrainerkommunen und dem Land NRW noch zu klären ist.

Das Notfall- und Streckensicherheit für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 Friedrichsfeld wurde unter Berücksichtigung der Forderungen der Feuerwehr erarbeitet.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachdienst 6.1

Fachbereich 6

Fachdienst 7.1

Fachdienst 7.2

Fachdienst 7.3

Fachdienst 5.1

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Fachbereich 4